



bmask
BUNDESMINISTERIUM FÜR
ARBEIT, SOZIALES UND
KONSUMENTENSCHUTZ

Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat
Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien
Favoritenstraße 7, 1040 Wien
DVR: 0017001

AUSKUNFT
Dipl. Ing. Ernst Piller
Tel: (01) 711 00 DW 2196
Fax: +43 (1) 711002190
Ernst.Piller@bmask.gv.at

E-Mail Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse
VII2@bmask.gv.at zu richten.

GZ: BMASK-461.304/0002-VII/A/2/2013

Wien, 20.03.2013

**Betreff: Arbeitsstätten
Abmessungen von Fluchtwegen und Notausgängen bei mehrgeschoßigen
Gebäuden, Anwendung der "Drei-Geschoße-Regel" (§ 18 Abs. 3 AStV)**

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen!

Dieser Erlass gilt für Gebäude mit ober- bzw. unterirdischen Geschoßen, in denen vertikale Fluchtwegen (Stiegenhäuser) in ein Geschoß münden, in dem der Endausgang liegt.

Für die Berechnung der erforderlichen Fluchtwegs- und Notausgangsbreiten bei mehrgeschossigen Gebäuden, in denen vertikale Fluchtwegen (Stiegenhäuser) in ein Geschoß münden, in dem der Endausgang liegt, ist die „Drei-Geschoße-Regel“ gemäß § 18 Abs. 3 Z 2 AStV wie folgt anzuwenden:

1. Für die Bemessung der Fluchtwegen in Stiegenhäusern in oberirdischen Geschoßen (OG) werden alle Geschoße oberhalb des Geschoßes mit dem Endausgang betrachtet und jene drei unmittelbar übereinanderliegenden Geschoße herangezogen, deren Gesamtanzahl gleichzeitig anwesender Personen das höchste Ergebnis liefert.
2. Für die Bemessung der Fluchtwegen in Stiegenhäusern in unterirdischen Geschoßen (UG) werden alle Geschoße unterhalb des Geschoßes mit dem Endausgang betrachtet und jene drei unmittelbar übereinanderliegenden Geschoße herangezogen, deren Gesamtanzahl gleichzeitig anwesender Personen das höchste Ergebnis liefert.
3. Für die Bemessung der Fluchtwegen und Notausgänge (inkl. Endausgang) im Geschoß mit dem Endausgang (im Regelfall das Erdgeschoß), werden alle Geschoße (vom obersten OG bis zum untersten UG einschließlich des Geschoßes mit dem Endausgang) betrachtet und jene drei unmittelbar übereinanderliegenden Geschoße herangezogen, deren Gesamtanzahl gleichzeitig anwesender Personen das höchste Ergebnis liefert.

Beispiele:

Geschoß	Personenanzahl
4. OG	150
3. OG	100
2. OG	80
1. OG	90
EG	180
1. UG	40
2. UG	20
3. UG	10
4. UG	15

} 330 → Bemessung Stiegenhaus der Obergeschoße
 } 350 → Bemessung Fluchtwege, Notausgänge und Endausgang im Erdgeschoß
 } 70 → Bemessung Stiegenhaus der Untergeschoße

Geschoß	Personenanzahl
4. OG	150
3. OG	100
2. OG	120
1. OG	100
EG	40
1. UG	10
2. UG	20
3. UG	10
4. UG	50

} 370 → Bemessung Stiegenhaus der Obergeschoße **und** Bemessung Fluchtwege, Notausgänge und Endausgang im Erdgeschoß
 } 80 → Bemessung Stiegenhaus der Untergeschoße

Erlas BMASK-461.304/0014-VII/A/2/2012 vom 31.08.2012 wird hiermit aufgehoben.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesminister:

Mag.a Dr.in iur. Anna Ritzberger-Moser